

5531

N. Inv. 5531.

Historische Beschreibung

über das

Substrat des Zisterziensischen Klosters in Szaryzycze, gelegen im Neu-Sandecer
Kreis, Tarnower Diöces, - welche im Jahr 1829 aus dem im Kloster auf,
bewahrt an Dokumenten, dann aus dem unvollständigen Handschriftungs-
Buche gezogen wurden.

Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Fragment of handwriting visible on the right edge of the page, including characters like 'D', 'C', 'G', 'J', 'M', 'N', 'P', 'R', 'S', 'T', 'U', 'V', 'W', 'X', 'Y', 'Z'.

Kloster unter dem Namen des heiligen Michael, und übernahm es im Jahr 1245.
Somit im 11. Jahr geübt als ein unzulängliches Kloster in Ludrimirz erfolglos war,
ein Kloster aus Ludrimirz in das neue Kloster nach Szaryzycze, woraus das Kloster
in Ludrimirz durch den Grafen von Gütz gänzlich, seiner Existenz beraubt.

Ein Überführung des Klosters Ludowium von Ludrimirz nach Szaryzycze erfolgte
unter dem Amte des Bischofs Prandota als unmittelbarem Hauptmann des Bischofs
Vicedaus. Prandota gewährte dem Kloster hiezu einige Güter, und besetzte dasselbe
im Jahr 1264 mit dem Grafen von den bischöflichen Gütern: Pornachowice,
Glichow, und im folgenden Jahr, welche letztere Erwerbung bannlich erfolglos ist.
Zu Ende des Jahres 1379. blieb das Zisterzienser Kloster in Szaryzycze in dem
ungarischen Gebiet von dem Grafen von Neu-Markt gänzlich unzulänglich.
Während der Zeit der Wagnerschaften des kaiserlichen Abtes Begis gab es die kaiserliche
Anweisung, dass die unzulänglichen Klostergüter im Jahr 1380. für den kaiserlichen
Fiskus eingezogen wurden.

Um sich dem Überfall des Abtes zu wehren, übertrug man dem Abte in dem
Klostergüter Kaslary ein Kastell. Der Abt Begis hatte sich dieses Kastell an einem
günstigen Ort, welche in demselben zum Zeit der Eroberung des Schlosses und
ungarischen Königs Ludowicus des ersten einen falschen Münzen anlegte, um Gold-
Silber- und Kupfermünzen, zu gießen. Ein falschen Münzen wurden ausgetrieben, und König
Ludwig, um sich vorwärts in den ungarischen Provinzen ausbreiten zu können, dem Abte Begis
die Eroberung und Besetzung des Münzhanfals forderte. Begis versuchte sich dem
unzulänglichen Abte zu bestimmen, zugewandt mit dem Königreich des kaiserlichen Kaisers, und
als im Gültigen der Eroberung gescheitert wollten, widerstand sich ihm der Münz-
hanfals, welche sich befanden, dass dem Amte des Capitane Sandwogius de Schubio
das Kastell in Kaslary auf Befehl des Königs mit bewaffneten Truppen anzuweisen, von dem
aus zu verhindern, die Münzwerkzeuge heranzuführen, und die falschen Münzen heranzuführen,
brennen. Münzen Gütern des Klosters an dem Verbrechen laesae Majestatis
war dasselbe seiner unzulänglichen Klostergüter für kaiserliche Anweisung, und
letztere wurden wie bannlich oben erwähnt worden ist, für den kaiserlichen Fiskus
eingezogen.

Die Güter der kaiserlichen Hofkammer von dem Abte nach Ungarn, und dessen Hof
dem König um die Zurückgabe der confiscirten Klostergüter. Dem Kaiser bei
wollen, dass der König die Rückzahlung dem Grafen Ludrimirz und Krauszow an
das Kloster bewilligen, nichtwillig dem übrigen confiscirten Gütern von dem
Abte zum guten Hoffen bescheiden, und zum Zurückzahlen in seiner Heimath mit dem
Brennen zugewandt, dass er seine kaiserliche Willen bei dem Antritt des
Königs in Hof zu managen soll. Ein Gutachten, diese Willen heranzuführen,
nachdem jedoch der Abt nicht, dass er sich auf seinen kaiserlichen Hof Hofen
in dem Kloster Freund Andreas Szarawica welcher in dem ungarischen Kaiser
Comitat liegt, und auf dem König beschuldigt in demselben Jahre die kaiserlichen
mit dem Hofen der Confiscation der Klostergüter zu wehren mussen.

Kurf Ludwig von Sachsen beyling Wladislaus von Sachsen von dem Kurfürst.
 Einem König. In welchem die confiscirten Klostergebäude zu der obigen Aufsicht
 haben die zehlfürstliche Militärs, so zwar: das Nowy targ u. Neu-Markt und Praflary
 nur nur geringen Theil überlassen, sondern die meisten ab dem Jahr auf Labradzeit,
 Jahr auf immer in formalem Besitz übergeben. — Dem Kloster habsburgischen
 auf dem Anlauf von dem von Oels: Ludmire, Trawosow und dem von Pilsen
 Theodor Cedro nach dem Convent Czeryryce u. Gora St. Jana. / Johannesburg. / Kamin und
 zu Gütten. — Dem damaligen maligien Zeitraumb sind jedoch dieses Klosters nicht lauge
 in ihrem Einkommen zugefallen. Männern die nach und nach in dem andern Laub
 habsburgischen Gebieten und Güttern, um so mehr das Kloster in Jahren
 1586 dem Grafen in Kruszkowice, Mogilany, Rogoczow und Krosan, und in der Folge
 auf einem von Wisniowa, Termanow, Kobielnik, Lipnik, Pornachowice, Racichowice und
 Glichow, dann die Convente Pobrezyn, Abramowice, Godusza, Smykan, Kruszkowice, Känd.
 wancow, Bonbasow, Mogilany, Rogoczow, Cysow, Czeryborzyce, Niedzielisko, Droginia, Prza.
 cowice und Popowice einem unvollständigen Einkommen in Wieliczka. — Im Jahre 1502
 erfolgte dem Kaiser das Gut Droginia für die Pölschen Rogoczow. — Im Jahre 1551.
 dem Kaiser das Gut Czeryryce für das Gut Janowice, und im Jahre 1560. dem Kaiser
 das Gut Mogilany, Krosan und Rogoczow für Wilkowisko, Markuszowa und das
 Gut von Porabka. — Ein Abt dieses Klosters haben seitdem in dem Jahr,
 das der König, und meisten einen Teil seiner Güter und. Ein Aufbruch
 dem die Abt diesem zu messen genöthigt waren, fühlten die habsburgischen
 dem die habsburgischen Kloster Convents sundig, welches zu Folge fallen, dass im
 Jahre 1642 unter dem Kaiser Urban von dem Anfang und zehlfürst.
 dem König Wladislaus von dem Abt Joachim de Mstow Mstowski dem Kloster
 Convente die Oels und Meynsen: Raciborzany, Janowice, Dobronow, Gru.
 row cum Godusza und Porabka nebst einigen Güttern von andern Güttern, als von
 Rogoczow, Krosan, Wisniowa, Termanowa, Kobielnik, Lipnik, Pornachowice, Racichow
 wice und Glichow zum Austausch des Kloster Convents einzuwenden, die übrigen Gü.
 tern aber, die als Abhängigkeiten zu seinem eigentümlichen Landbesitz habsburg.
 diesen Privilegien des Klosters de mensa et amictu sollen laut dem Wort und die
 möglichem Einnahme General und Visitator Edmundus a Cruce, Jesu Ordens. Mönch
 anfallen werden. — Unter dem Abt Doniechowski waren die folgenden An.
 gabe der Klostergebäude im Jahr habsburg.
 Die Bildung ist dieser auf 12 Mönche. Ein Einkommen des Klosters mit dem obigen
 und zu Güttern und Güttern von dem damaligen General Commissar und
 Visitator des Czeryrycer Klosters Leonardus Rembowski Abt zu Pölschen genehmigt,
 und mehr auf im Jahre 1644. dem zehlfürstlichen König Wladislaus von dem Oels.
 zum, wie die unvollständige Original Urkunden anzeigt. — Die diesen Dotation bleibt
 auf das Kloster bis auf die gegenwärtigen Zeiten. —

Das Pagn nach soll das Kloster mit der Kirche vereinigt, und gütlich im
Jahre 1774. mit dem Abte der Klammern gnommen, jedoch im obigen dem vermalte
Abte Oenophrius Przymistawski im Jahre 1795. jedoch auf gnommen
schicklich Kloster mit dem Convente wieder zusammen ließ, jedoch sich auf
sein und seinen Namen dem Kloster anblieben.

Der letzte Abt des Klosters Oenophrius Przymistawski starb im Jahre
1794. mit seinem Tode wurden die Abteigüter durch den gnommen Neu-
Sandecer Anisführer Isokirsch v. Siegstätten für die fünf Klammern
eingezogen, und seit jener Zeit stand das Kloster unter der Aufsicht des Abtes
von Sedrejew.

Die eingezogenen Abteigüter wurden in dem Jahre von Kaiserin Katharina II.
für sich ein großer Teil davon in dem Jahre des Klosters gütlich dem
Abteigüter übertragen im Jahre 1800. durch den Kaiserlichen Graf
Dieduszykischen Erbten.

Nach dem Abfall von Galicien im Jahre 1809. kam es unter die Aufsicht
des Ordinariats, und während demmalen der geistlichen Jurisdiction des
Tarnower Bischofs, - auf ist das Kloster das eingezogenen Kloster in ganz
Galicien.

Im Orte Szaryzyc hat das Kloster außer dem Kloster und dem Klostergebäude
dann um dazu gehörigen Windmühlengebäuden, nebst dem Klostergebäude kein
weiteres Eigentum.

Die Klostergebäude: Janowice, Markuszowa, Dobroniow, Raciborzany, Gruszow cum Podu-
szka um Porz-bka gehören gnommen gnommen dem mit dem Kaiserlichen Mostow
und Soltawicki, - gnommen dem mit dem Kaiserlichen Wilkowisko, dem Kaiserlichen Domini-
um Proza und Skrzydlina, - gnommen dem mit dem Carl Gnommenhaft Slesziowa, -
und gnommen Nowiow mit dem zu dem Grafen Dieduszykischen Erbten und respective
dem Grafen Sierakowska gehörigen Erbten: Smykan, Abramowice und Pogorzany.

Die nach benannten Aufschichten, als Dobroniow, Markuszowa, Janowice, Raciborzany,
Gruszow cum Podusza und Porz-bka, kommen in dem Kloster unter dem gnommen
Dominium Janowice kom, und dem jenerigen Provinz des eingezogenen Klosters über
die Aufsicht dem Gnommenhaft aus.

Die geistliche Aufsicht des Dominiums Janowice werden durch einen gnommen
sollen gnommen Mandatar, und die Justizgessellen in Delegationswegen durch einen
Justitiar in Namen des Klosters als Gnommenhaft herbeiführen.

unvollständig, - der Fundus instructus bei der Abrechnung derselben wird augenblicklich
den Klosterkassen, das Kloster und die Wittwenkassen übergeben werden sollen in einem
sowohl reparaturbedürftigen Zustande, und das Kloster stand auf dem Punkte seiner
gänzlichen Auflösung.

In dessen Bauvergnügen liegen nunmehr dem demselben Priore des Broyerer Zi-
sternklosters deselben Kerkel mittelst des bischöflichen Ordinariats an D^e
Majestät eine Vorstellung um Aufhebung dieses unzulässigen Gymnasials. Derselbe
sinnübler erfolgte mit seinem Submural- Decret vom 2^{ten} Januar 1821. G. 52589. in Bestä-
tigung der Zustimmung des bayerischen Landtags für das Jahr 1823 und den folgenden Jahren.
Auf diese dem Kloster zu Nutzen gewordene allseitige Begünstigung gelangte es dem
demselben Priore Gerardus Lemowski das Kloster und seinen Ansehn zu veräußern, und
den selben besternte Wittwenkassen die dem Kloster früher gehörigen Minderen zum Nutzen
zu stellen.

Erwaßnen gütlich das Kloster 9 Mänsen und 2 Kothizen, von welchen man einige Mänsen
abzuschneiden geduldeten. Derselbe in dem Ansehn der vacanten Curat- Beneficien laßt man
ein Ertrag ob das Kloster aus dem die Einkünfte von diesem Gymnasial- Landtags- Zustimmung
bei gütlich werden wird, jedoch nur in dem ämlichen Ansehn, und zwar hauptsächlich
von dem Ansehn der gütlich in Folge seines Submural- Decrets vom 11^{ten} April
1827. G. 15035. nach dem unrichtigen Directiven ausgenommen Inventariums des Klosters ob.
Dieses sind nun in geduldeten Mänsen die Minderen des Klosters sowie die Datten
sind aus dem wenigen im Kloster befindlichen Ansehn, von dem dem ämlichen
Ansehn der Mänsen zusammengebracht werden konnten.

Wesentlich würden das Kloster bei dem Landtag seinen unzulässigen Besitzungs-
gütern, dann dem Ansehn in dem Folge zugewonnenen Datteln und Gesandten
von demselben Gütern der Innung des Klosters = Ansehn von jedem der Abt
nicht der unrichtigen Minderen in Galicien sein, so aber stellt sich selbst vor dem
neigen Bild von dem Ansehn der unzulässigen Minderen und Ansehn der.
So laugen noch der Abt an diesen Zeiten stand und dem Ansehn der das Klo-
stand von Zeit zu Zeit Minderen laßt, falls es dem Ansehn nicht Minderen.
Mit dem Land des Abtes handeln sich auch dieses Ansehn, und es wird bis zum
gütlich Ansehn der Minderen.

In demselben ist es nicht, daß das Kloster, welches fast im Mittelpunkt von
dem Ansehn der Neu- Landes und Boehmen liegt, sich dem gütlichen Ansehn
dem die Datteln nicht mehr, und erst in dem Kloster werden sein Ansehn.
wird. Datteln gütlich werden sollen, demselben nur seiner Submural- Decretes
Obwohl letzteres in der Datteln zu bringen gütlich bis zum Ansehn
Datteln des Klosters für den Ansehn nicht gütlich, so dürfen jedoch vor
dem die Ansehn der gütlichen Minderen zum Ansehn der Minderen
fall.

ganzsamme Willigkeit nach allem ihm zugethanen, dem Zweck der Einföhrung
seiner brennenden in einem Kloster = Einrichtung für die Folge = Zeit möglich gemacht
werden.

Die Ausführung dessen hat sich auch bei sehr Land = Anweisung zum Zweck
gesezt.

3
ll

1011